

# **Rechtskreiswechsel für Ukrainerinnen und Ukrainer bürokratiearm umsetzen, Integration weiter voranbringen**

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)**

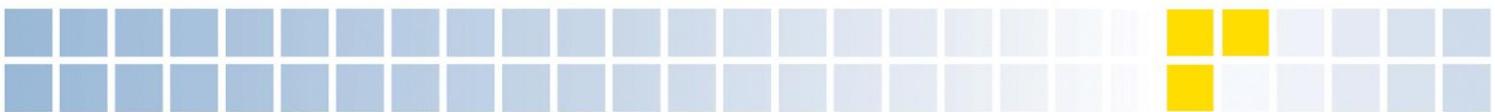
9. Januar 2026

## **Zusammenfassung**

Die ohnehin schon stark belastete Arbeitslosenversicherung darf durch den Rechtskreiswechsel möglichst wenig belastet werden. Wichtig ist deshalb, den Rechtskreiswechsel möglichst einfach und bürokratiearm umzusetzen. Der vorliegende Regierungsentwurf stellt sicher, dass beim Rechtskreiswechsel keine Meldepflicht bei den Agenturen für Arbeit entsteht. Dies ist wichtig, um die Arbeitslosenversicherung so wenig wie möglich zu belasten. Um den Aufwand für Behörden und Betroffene noch weiter zu reduzieren, sollte der Rechtskreiswechsel allerdings nicht rückwirkend zum 1. April 2025, sondern erst ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten.

Es ist gut, dass der Regierungsentwurf vorsieht, dass arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Geflüchtete nachweisen müssen, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Richtig ist auch, Leistungsberechtigte, die dieser Pflicht nicht nachkommen, zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu verpflichten. So bleibt das Ziel der Arbeitsmarktintegration klar im Fokus. Als zusätzlicher Arbeitsanreiz müssen die Betroffenen darüber informiert werden, dass der aufenthaltsrechtliche Sonderstatus von Geflüchteten aus der Ukraine voraussichtlich am 4. März 2027 wegfällt und durch eine Erwerbstätigkeit eine dauerhafte Bleibeperspektive besteht.

Anreize, eine Arbeit aufzunehmen, müssen für alle gestärkt werden: So stellt z. B. auch der Regierungsentwurf eines 13. SGB-Änderungsgesetzes die Weichen der Grundsicherung richtig: Mitwirkung wird eingefordert, der Fokus auf die wirklich bedürftigen gelegt und die Integration in Arbeit gestärkt. Diese Änderungen müssen noch den Weg ins Gesetzblatt finden. Zusätzlich muss die Kommission zur Reform des Sozialstaats Vorschläge für eine echte Strukturreform machen, die die Eigenverantwortung stärkt, die Verwaltung entlastet und Menschen wirksam in Arbeit bringt. Nur dann können mehr Menschen in Arbeit integriert und effektiv Kosten gespart werden.



## **Im Einzelnen**

### **Arbeitslosenversicherung so wenig wie möglich belasten**

Der geplante Rechtskreiswechsel muss bürokratiearm und mit möglichst wenig zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Arbeitslosenversicherung umgesetzt werden. Der Regierungsentwurf stellt sicher, dass die ohnehin stark belastete Arbeitslosenversicherung durch den Rechtskreiswechsel weniger belastet wird. Der Fokus der Arbeitslosenversicherung muss weiter auf den Menschen liegen, die arbeitslos geworden sind und Arbeitslosengeld beziehen, nicht auf sog. Nichtleistungsempfängern. Geflüchtete aus der Ukraine haben in der Regel keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung, da sie noch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet haben.

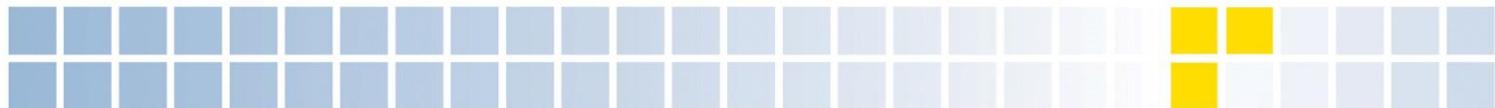
Die geplante Übergangsregelung reduziert zwar wirksam den Verwaltungsaufwand für die beteiligten Behörden und damit auch für die Arbeitsagenturen. Besser wäre, wenn der Rechtskreiswechsel erst ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt und nicht rückwirkend zum 1. April 2025. Um zusätzlichen bürokratischen Aufwand durch ein spätes Inkrafttreten zu begrenzen, sollte der Rechtskreiswechsel möglichst schnell in Kraft treten. Der geplante Datenaustausch zwischen dem AsylbLG sowie dem SGB II und SGB IX ist in jedem Fall geeignet, einen reibungslosen Übergang sicher zu stellen.

### **Integration in Arbeit weiterhin unterstützen**

Der Fokus muss bei allen Akteuren auf Integration in Arbeit liegen. Der Regierungsentwurf stellt sicher, dass die Arbeitsmarktintegration weiter im Blick bleibt und vorrangig eingefordert wird. Es ist richtig, dass alle arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigten Geflüchteten aus der Ukraine verpflichtet werden, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und ihre Bemühungen nachweisen müssen. Wichtig ist aber, dass die Asylleistungsbehörden diese Bemühungen auch tatsächlich nachhalten und Leistungsberechtigte, die dieser Pflicht nicht nachkommen, zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG verpflichtet werden. So ist angemessen sichergestellt, dass das Ziel der Aufnahme einer Beschäftigung auch weiterverfolgt wird.

Eine Meldepflicht für ukrainische Geflüchtete bei den Agenturen für Arbeit darf es nicht geben. Es ist gut, dass der Regierungsentwurf keine solche Vorgabe enthält. Sie würde zu erheblichen administrativen und personellen Aufwänden führen, weil die BA mit jeder Ukrainerin und jedem Ukrainer sofort ein Erstgespräch führen müsste – auch dann, wenn der Integrationskurs noch nicht abgeschlossen ist. Mit dem aktuellen Personal ginge das nur zulasten anderer Arbeitsloser im SGB III. Deshalb ist auch konsequent, dass die Bemühungen eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen gegenüber den Asylleistungsbehörden auch durch Bewerbungsschreiben oder Teilnahme an Jobmessen nachgewiesen werden kann und nicht allein durch Beratungs- und Vermittlungsgespräche bei Arbeitsagenturen. Das begrenzt den zusätzlichen Aufwand für die Bundesagentur für Arbeit.

Ausländerbehörden, Behörden nach AsylbLG und Arbeitsagenturen sollten zudem darüber informieren, dass die Aufnahme einer Beschäftigung und ein damit verbundener Wechsel in einen Erwerbsmigrationstitel aufenthaltsrechtlich wichtig ist. Damit können sie zusätzlich Anreize für Beschäftigung setzen. Denn voraussichtlich ab dem 4. März 2027 wird der aufenthaltsrechtliche Sonderstatus von Ukrainerinnen und Ukrainern wegfallen. Eine noch zu schaffende Anschlusslösung muss, idealerweise auf europäischer Ebene, sicherstellen, dass alle bereits erwerbstätigten Ukrainerinnen und Ukrainer auch nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes in Deutschland weiterarbeiten können.



## ***Grundsicherung reformieren, Sozialstaatsreform ambitioniert angehen***

Die Diskussion über den Rechtskreiswechsel lenkt vom eigentlichen Ziel ab: Wichtig sind stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme für alle Arbeitslosen, um mehr Menschen in Arbeit zu bringen und effektiv Kosten zu sparen. Der Regierungsentwurf eines 13. SGB II-Änderungsgesetzes schafft eine fairere und gerechtere Grundsicherung, die Mitwirkung einfordert, Integration in Arbeit stärkt und den Fokus auf die wirklich Bedürftigen legt. Der klare Vorrang für Vermittlung, die Verpflichtung, die Arbeitskraft im max. möglichen Umfang einzusetzen, sowie angepasste Regeln zur Zumutbarkeit für Selbstständige und Erziehende dürfen im weiteren Verfahren nicht verwässert werden. Die Grundsicherungsreform darf aber nur ein Auftakt für eine grundlegende Reform des Sozialstaats sein. Die Kommission zur Sozialstaatsreform muss Erwerbsanreize stärken, Leistungen zusammenfassen und Doppelstrukturen reduzieren. Die Sozialverwaltung muss insgesamt schlanker und effizienter aufgestellt werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung  
T +49 30 2033-1400  
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.